

Zeitschrift: Zoom-Filmberater

Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein

Band: 28 (1976)

Heft: 9

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio, Fernsehen und AV-Mittel

Nr. 9, 5. Mai 1976

ZOOM 28. Jahrgang «Der Filmberater» 36. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Herausgeber

Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Film-Kommission und die Radio- und Fernsehkommission

Redaktion

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telefon 031/453291

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/365580

Abonnementsgebühren

Fr. 30.— im Jahr (Ausland Fr. 35.—),
Fr. 18.— im Halbjahr. — Studenten und
Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer
Bestätigung der Schule oder des Betriebes
eine Ermässigung (Jahresabonnement
Fr. 25.—/Halbjahresabonnement Fr. 15.—)

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728
3001 Bern, Telefon 031/232323
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und
Quellenhinweis gestattet.

Inhalt

- 2 Kommunikation und Gesellschaft
- 2 Safi Faye – eine afrikanische Frau hinter der Kamera
- 5 Wohin steuert das Filmschaffen Afrikas?

- 22 TV/Radio – kritisch
- 22 Der Robbenkönig
- 27 Reise nach innen
- 29 Am Ende des Sinnes
- 31 Schweizer Autoren und das Hörspiel

Filmkritik

- 8 *Ansichten eines Clowns*
- 10 Gespräch mit Vojtech Jasny
- 12 *The Martyr*
- 14 *The Other*
- 15 *Il pleut sur Santiago*
- 16 *Way Out West*

- Arbeitsblatt Kurzfilm
- 19 Flaschenkinder

Titelbild

Helmut Griem und Hanna Schygulla in Vojtech Jasnys Film «Ansichten eines Clowns», der mehr dem Buchstaben als dem Geist der Romanvorlage von Heinrich Böll gerecht wird. Vgl. auch das Interview mit dem Regisseur (Seite 10).

Bild: Europa-Film

LIEBE LESER

als Aufsichtsbehörde der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) hat das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) zu einer Reihe von Beschwerden gegen die Sendung «Kasernen- und Soldatenkomitees» im Rahmen des «Berichts vor 8» vom 16. Oktober 1975 Stellung genommen und erkannt: Der Beitrag hat die Objektivität in schwerwiegender und demnach konzessionsrechtlich relevanter Weise verletzt. Einigermassen pikant an diesem Urteil ist, dass die SRG-Generaldirektion zuvor bei der Prüfung der Beschwerden in erster Instanz zu einem gegenteiligen Entscheid gekommen ist: Sie konnte im angeschuldigten Beitrag weder eine Verletzung ihrer Richtlinien noch der Konzessionsbestimmungen entdecken.

Im Untersuchungsbericht wird unter anderem festgestellt, dass es sich bei den Soldaten- und Kasernenkomitees um eine Bewegung von zahlenmäßig geringer Bedeutung, aber mit eindeutig revolutionärer Zielrichtung handle, die der marxistischen Ideologie verpflichtet sei und in ihrem Handeln zum Teil (gerichtlich festgestellte) rechtswidrige Züge aufweise. Obwohl es sich bei der betreffenden Sendung um eine Selbstdarstellung der Komitees gehandelt habe, wäre der zuständige Programmschaffende verpflichtet gewesen, angemessene redaktionelle Korrekturen vorzunehmen, um auf die erwähnten Sachverhalte hinzuweisen. Ohne diese redaktionelle Bearbeitung sei die Selbstdarstellung zur Propaganda geworden, die nicht mehr genügend Beurteilungskriterien enthalte, dass sich der Zuschauer ein eigenes Urteil bilden könne. Da die rechtswidrigen und revolutionären Züge nicht zum Bewusstsein gebracht worden seien, liege eine Verletzung der Objektivität vor.

Ob das schwere Geschütz, das die Aufsichtsbehörde erstmals so verurteilend aufgefahren hat (gegen den Entscheid kann nicht appelliert werden, zudem setzt er Massstäbe für die Zukunft), gerechtfertigt ist, darüber lässt sich zumindest diskutieren. Denn offensichtlich führte eine unbestreitbare Fehlleistung des Realisators, der die journalistische Sorgfaltspflicht nicht genau genommen hatte, zur Beeinträchtigung der Objektivität. Die Objektivität einer Sendung hängt also wesentlich von der Sorgfalt des Realisators ab. Objektivität ist aber in erster Linie ein ethisch-moralischer und wohl auch von psychologischen Faktoren bestimmter Begriff. Durch diesen Entscheid und durch die vorgesehene Aufnahme in den Radio- und Fernsehverfassungsartikel wird er jedoch zu einem staatsrechtlichen Begriff, dessen Tauglichkeit alles andere als über jeden Zweifel erhaben ist. Mit der absoluten Forderung nach Objektivität im neuen Verfassungsartikel besteht die Gefahr, dass der Gebrauch dieses Begriffs zu mehr oder weniger willkürlichen Entscheiden führt. Denn auch beim angeschuldigten Bericht über «Heer und Haus» stellte die Aufsichtsbehörde eine Beeinträchtigung der Objektivität durch eine journalistische Fehlleistung, nicht jedoch eine Konzessionsverletzung fest.

Noch ein anderer Aspekt scheint mir bei der Auseinandersetzung um den EVED-Entscheid zu kurz zu kommen: Die grosse Mehrheit des Volkes bekennt sich nach wie vor zur Armee und Dienstpflicht. Die Presse steht den Soldatenkomitees kritisch bis ablehnend gegenüber. Wenn nun eine einzelne Fernsehsendung diese kleine oppositionelle Gruppe sich einseitig selbst darstellen lässt, muss da gleich nach dem grössten Prügel gegriffen werden? Zeugt das nicht von einem sehr geringen Vertrauen ins Volk, in die demokratischen und staatsrechtlichen Institutionen und die Informationstätigkeit der Presse? Schliesslich werden wir ja nicht nur durch das Fernsehen informiert, schon gar nicht über die Soldatenkomitees. Werden diese kleinen Gruppen durch solche Reaktionen nicht erst recht in den Untergrund und die Illegalität getrieben? Ob das staatspolitisch besonders klug ist, möchte ich immerhin bezweifeln.

Mit freundlichen Grüßen

